

RS Vwgh 1977/10/21 0609/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1977

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §59 Abs1 litb;

1. StVO 1960 § 59 heute
2. StVO 1960 § 59 gültig ab 01.01.1961

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Person eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bildet, ist nur ihr spezielles Verhalten im Straßenverkehr, nicht aber ihr Gesamtverhalten maßgebend. Hierbei kommt es keineswegs allein darauf an, daß das Verhalten des Bfr zu Bestrafungen geführt haben müsse, sondern es genügt, wenn das Verhalten des Bfrs im Straßenverkehr erkennen läßt, daß der Bf ohne Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bildet. (hier mehrmals Lenkung eines Fahrzeuges im durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei einmal dadurch ein Unfall verursacht wurde)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976000609.X01

Im RIS seit

28.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>